

26.03.90

In - Fz

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Vierten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die
Gewährung von Anwärtersonderzuschlägen an Beamte auf
Widerruf im Vorbereitungsdienst

Punkt der 611. Sitzung des Bundesrates am 6. April 1990

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In) und
der Finanzausschuß (Fz)
empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80
Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

In 1. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 1)

In Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b
sind in § 1 Abs. 1 Nr. 8 in den Eingangsworten
die Worte "im Bundesgrenzschutz"
zu streichen.

Ausgeliefert am 27. MRZ. 1990

104/1/90

- 2 -

(noch Ziffer 1)

Begründung:

Nicht nur beim Bundesgrenzschutz und beim Zoll, sondern auch bei den Wasserschutzpolizeien der Küstländer besteht für den gehobenen Dienst ein erheblicher Mangel an Kapitänen, Wirtschaftsingenieuren für Seeverkehr und Diplomnautikern mit abgeschlossener nautischer Ausbildung (Kapitän auf großer Fahrt - Patent AG oder A 6 -). Es ist daher notwendig, die Möglichkeit der Gewährung des Anwärtersonderzuschlags auch für jene Kommissaranwärter des gehobenen Dienstes der Wasserschutzpolizei vorzusehen, die diese Voraussetzungen für den Dienst auf See in den Länderpolizeien erfüllen. Zur Gewinnung von Nachwuchs sollten deshalb den Wasserschutzpolizeien der Länder die gleichen Voraussetzungen für die Gewährung von Anwärtersonderzuschlägen eingeräumt werden wie dem Bund.

Fz 2. Zu Artikel 1 Nr. 2 a - neu - (§ 1)

In Artikel 1 ist nach Nummer 2 folgende Nummer 2 a einzufügen:

'2 a. In § 1 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Anwärtersonderzuschläge dürfen in den in den Absätzen 1 und 2 genannten Fällen nur gezahlt werden, wenn ein erheblicher Mangel an qualifizierten Bewerbern besteht."

Begründung

Es besteht zwar Einvernehmen darüber, daß Anwärtersonderzuschläge nur gezahlt werden dürfen, wenn dies zur Nachwuchsgewinnung erforderlich ist, z.B. weil ein erheblicher Mangel an qualifizierten Bewerbern besteht. Da jedoch zunehmend nicht mehr nur einzelne Laufbahnen, sondern ganze Gruppen von Laufbahnen - wie die des gehobenen und künftig auch des höheren technischen Dienstes - in die Verordnung aufgenommen werden, ist eine Festlegung dieser wesentlichen Anspruchsvoraussetzung in der Rechtsverordnung selbst erforderlich. Ein entsprechender Hinweis in der Begründung wird nicht für ausreichend gehalten.